

# Gemeinde Böllen



## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinderäume im Rathaus

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i.V.m. dem § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2025 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Überlassung der Gemeinderäume im Rathaus in Böllen beschlossen.

### I. Benutzungsordnung

#### § 1 Allgemein

Die Gemeinderäume sind Eigentum der Gemeinde Böllen und werden von ihr als öffentliche Einrichtung nach §10 Abs.2 GemO betrieben. Die Gemeinderäume dienen vorrangig als Begegnungsstätte, zu kulturellen Veranstaltungen, sowie als Tagungsort.

#### § 2 Überlassung

Folgenden Vereinen, Personen und Zwecken werden die Gemeinderäume im Rathaus zur Verfügung gestellt:

- allen örtlichen Vereinen
- allen Vereinen des Verbandsgebietes
- Bürgern und Firmen des Verbandsgebietes für Familienfeste und Firmenfeiern bis 50 Personen, auch in Verbindung mit Bewirtung durch gastronomische oder sonstige konzessionierte Betriebe
- Veranstaltungen und Feiern der Schulen des Verbandsgebietes einschließlich VHS
- Tagungen
- kulturellen Zwecken (Ausstellungen, Konzerte)
- auswärtige Vereine, Firmen oder Personen können die Räume für die genannten Zwecke und nach Abwägung der Gründe ebenfalls mieten

#### § 3 Terminanmeldung

Die Benutzung der Räume ist mindestens 2 Wochen vorher beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Böllen zu beantragen.

## **§ 4 Auf- und Abbau**

Der Auf- und Abbau erfolgt nach Absprache mit der Gemeinde durch den Veranstalter. Anfallende Personalkosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Das Inventar und die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Sämtliche Räumlichkeiten (Tagungsraum, Flur) sind in einem sauberer (besenreinen) Zustand bis spätestens 18.00 Uhr am Folgetag zu übergeben.

Regelung WC und Küche: Die Toiletten und die Küche sind vom Veranstalter endgereinigt zu übergeben. Dies beinhaltet die Kücheneinrichtung, Küchenboden sowie Toiletten, Pissoir, Waschbecken und Toilettenboden.

Das Leergut ist vom Veranstalter wegzuschaffen, Altglas muss im Glascontainer entsorgt werden. Für die Müllbeseitigung sind rechtzeitig Müllsäcke zu besorgen (Kosten trägt der Veranstalter).

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Gemeinde eine Reinigung durchführen und die Kosten in Höhe von 25,00 € pro Std. und ggf. auch die angefallenen Abfallentsorgungskosten in tatsächlicher Höhe dem Benutzer gesondert in Rechnung stellen.

## **§ 5 Haftung**

Die Benutzung der Gemeinderäume geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung. Die Veranstalter und Benutzer der Räume tragen für ihre Veranstaltungen das Haftungsrisiko und haben die versicherungstechnischen Risiken selbst abzudecken. Ein Haftungsrisiko der Gemeinde Böllen ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Ruhestörung**

Ab 22 Uhr sind die Fenster und Türen aus Lärmschutzgründen zu schließen.

## **§ 7 Beschädigungen**

Die Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen der Räume, der Einrichtungsgegenstände, des Inventars und der Außenanlagen, welche durch Besucher der Veranstaltung oder den Veranstalter verursacht werden, hat der Veranstalter bzw. Benutzer der Gemeinderäume zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein direkter Verursacher nicht festgestellt werden kann oder dieser zahlungsunfähig ist. Die Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Hausrecht**

Das Hausrecht in den Räumen obliegt der Gemeinde. Es wird vom jeweiligen Veranstalter im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Veranstalter welche gegen die obigen Auflagen verstößen, müssen damit rechnen, dass ihnen künftig die Gemeinderäume nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter bzw. Benutzer trägt die Verantwortung und Haftung dafür, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Räume ordnungsgemäß abgeschlossen werden und Unbefugte keinen Zugang bekommen. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischen Erzeugnisse ist nicht gestattet. Das Rauchen in den Gemeinderäumen ist verboten.

## **§ 9 Jugendschutz**

Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung.

## **II. Gebührenordnung**

Gebühren inklusive Strom-/ und Wasserverbrauch werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

1. Kommerzielle Veranstaltungen 70 € /Tag
2. Tagungen und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen gebührenfrei
3. Tagungen von Vereinen des GVV 35 €/Tag
3. Kulturelle Veranstaltungen, Vereinsfeste örtlicher Vereine gebührenfrei
4. Familienfeiern 35 €/Tag (Einheimische) / 50/Tag (Auswärtige)
5. Karitative Veranstaltungen (nach Ermessen des Bürgermeisters) gebührenfrei
6. Nutzung des Inventars ist in den Gebühren enthalten. Eine verstärkte, über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung wird dem Mieter mit den tatsächlich anfallenden Kosten für die Wiederbeschaffung/ Instandsetzung in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jeder Veranstalter bzw. Benutzer der Gemeinderäume ist vom Inhalt dieser Benutzungs- und Gebührensatzung vor Beginn der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen. Der Veranstalter bestätigt durch Unterschrift von den Bestimmungen vollständig Kenntnis erlangt zu haben. Mit der Inanspruchnahme der Gemeinderäume erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Das Ordnungs- und Belegungsrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Böllen aus.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böllen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Böllen, den 06.11.2025

Susanne Broghammer/ Bürgermeisterin